

2. KAPITEL Die Verfahrensbeteiligten

A. Begriff

Verfahrensbeteiligter ist, wer durch eigene Willenserklärungen gestaltend als **47 Prozesssubjekt** am Verfahren mitwirkt.⁸² Nicht zu den Verfahrensbeteiligten zählen daher Zeugen und Sachverständige, die als personelle Beweismittel zwar Rechte und Pflichten haben, aber nicht gestaltend mitwirken. Auch das Gericht ist i.e.S. eigentlich kein Verfahrensbeteiligter, da es als Träger des Verfahrens gegenüber den anderen am Verfahren Beteiligten eine Sonderstellung einnimmt.⁸³ Im weiteren Sinne wird es jedoch sehr wohl dazu gezählt. Zu diesen Verfahrensbeteiligten i.w.S. zählen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei, Verteidiger, Beistand, Beschuldigter und der Verletzte des Strafverfahrens.

B. Das Gericht

I. Stellung

Das zentrale Organ im Strafverfahren ist das Gericht als **Träger des Verfahrens**. **48** Seine zentrale Stellung betrifft nicht nur das Hauptverfahren, sondern auch das von der Staatsanwaltschaft beherrschte Ermittlungsverfahren. So besteht für schwerwiegende Ermittlungshandlungen ein **Richtervorbehalt**. Auch führen richterliche Mitwirkungen, wie z.B. richterliche Vernehmungen, dazu, dass Beweismittel leichter in die Hauptverhandlung eingeführt werden können (z.B. § 254 StPO). Bezogen auf das gerichtliche Verfahren ist das Gericht insbesondere für die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 StPO), die Leitung der Hauptverhandlung (§ 238 StPO), die Erhebung und Würdigung der Beweise (§§ 244 Abs. 2, 261 StPO) und das Urteil in der Schuld- und Straffrage (§§ 264, 267 Abs. 3 StPO) zuständig.

II. Berufsrichter und Schöffen

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und ehrenamtliche Richter ausgeübt (§ 1 DRiG). Letztere werden im Strafverfahren als Schöffen bezeichnet (§ 45a DRiG).

82 M-G/S-Schmitt, Einl. Rn. 70f.

83 Kühne, Rn. 108.

1. Berufsrichter

49 Berufsrichter müssen die **Befähigung zum Richteramt** besitzen. Erforderlich hierfür ist ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität, in der Regel⁸⁴ ein anschließender Vorbereitungsdienst (sog. Referendariat) sowie die jeweils Studium und Vorbereitungsdienst abschließenden beiden juristischen Staatsexamina, die erfolgreich bestanden werden müssen (§§ 5 ff. DRiG). Für die Berufung ins Richteramt mittels Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde (§ 17 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 DRiG) ist weiterhin erforderlich, dass der Richter Deutscher i.S.v. Art. 116 GG ist, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i.S.d. Grundgesetzes einzutreten und über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt (§ 9 DRiG). Dabei können Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen werden (§ 8 DRiG), wobei der Regelfall die Ernennung auf Probe für drei Jahre mit einer anschließenden Ernennung auf Lebenszeit ist (vgl. § 10 Abs. 1 DRiG).

2. Schöffen

50 Schöffen sind sog. **ehrenamtliche Laienrichter**, die die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung darstellen⁸⁵ und auf fünf Jahre gewählt werden (§ 42 Abs. 1 GVG). Das äußerst komplizierte Verfahren der Schöffenwahl ist in §§ 32 ff. GVG geregelt. Zum Amt eines Schöffen soll nur berufen werden, wer deutscher Staatsangehöriger ist (§ 31 S. 2 GVG), mindestens 25 Jahre alt ist, bis zum Beginn der Amtsperiode das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Gemeinde des jeweiligen Gerichtsbezirks wohnt, die deutsche Sprache ausreichend beherrscht und nicht aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet oder in Vermögensverfall geraten ist (§ 33 GVG). Weiterhin enthält § 34 GVG bestimmte Personengruppen, die nicht zu Schöffen berufen werden sollen.

Beispiele:

Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Justizvollzugsbeamte.

Darüber hinaus besteht unter den in § 35 GVG genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein Schöffenamt abzulehnen. Die Schöffen haben – abgesehen von dem für Schöffen umstrittenen Recht der Aktenkenntnis⁸⁶ – in der

84 Ausnahme in § 7 DRiG für Universitätsprofessoren.

85 Zur umstrittenen Frage der Sinnhaftigkeit *Kühne*, § 5 Rn. 117; *Roxin/Schünemann*, § 6 Rn. 17; *Rüping*, Rn. 51 f. jeweils m.w.N.

86 Zum Akteneinsichtsrecht der Schöffen BGH 26.03.1997 – 3 StR 421/96, BGHSt 43, 36, 38 ff.; *KK-Fischer*, Einl. Rn. 196.

Hauptverhandlung die gleichen Rechte wie die Berufsrichter und sind insoweit nicht mit den Geschworenen beispielsweise des angloamerikanischen Rechts oder in Belgien und Österreich zu verwechseln.⁸⁷ In den **gemischten Richterbänken**⁸⁸ des deutschen Strafverfahrens (vgl. § 28 f. GVG) wirken Berufs- und Laienrichter nahezu gleichberechtigt bei der Entscheidung über die Schuldfrage und die Strafzumessung mit (vgl. § 30 GVG).

III. Unabhängigkeit

In der Konsequenz dieser herausgehobenen Stellung des Richters im Strafverfahren muss er frei von Einflussnahmen exekutivischer oder politischer Art sein. Hierfür notwendig ist zunächst eine **organisatorische Unabhängigkeit**, die durch Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG garantiert wird, wonach Richter einer eigenen dritten Staatsgewalt, der **Judikative** (rechtsprechende Gewalt) angehören. Weiterhin sind Richter gemäß Art. 97 Abs. 1 u. 2 S. 1 GG bezogen auf die Ausübung der Rechtsprechung sachlich und persönlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (vgl. auch § 1 GVG, §§ 25, 30, 45 Abs. 1 DRiG). Dies ist kein persönliches Privileg, sondern eine notwendige Sachvoraussetzung richterlicher Gesetzesanwendung. **Sachliche Unabhängigkeit** bedeutet, dass ein Richter im Hinblick auf seine rechtsprechende Tätigkeit keinen Weisungen seines Dienstvorgesetzten unterliegt und auch nicht an die Auffassungen anderer bzw. höherer Gerichte oder aber etwa der sog. herrschenden Meinung gebunden ist. Eine **Präjudizienbindung**, d.h. eine Bindung an obergerichtliche Entscheidungen, wie beispielsweise im angloamerikanischen Recht, kennt das deutsche Strafverfahrensrecht grundsätzlich nicht.⁸⁹ Ausnahmen finden sich in Art. 31 Abs. 1 BVerfGG für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie in § 358 Abs. 1 StPO und ergeben sich auch infolge der sog. **Vorlagepflichten** der Obergerichte (Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte) bei Abweichungen in Rechtsfragen (§§ 121 Abs. 2, 132 Abs. 2 u. 4, 138 Abs. 1 S. 3 StPO), die einer einheitlichen Rechtsprechung dienen (s. Rn. 714).⁹⁰ Jedoch ist der Richter stets an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Er darf keinesfalls objektiv willkürlich entscheiden. Dies wäre der Fall, wenn der Richter eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigen würde oder den Wortlaut der Norm in krasser Weise missdeuten würde. Die Grenze ist insoweit das **rechtsstaatliche Willkürverbot**, welches durch Art. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG gewährt wird. Zu beachten ist aber, dass eine bloße „Fehlent-

51

⁸⁷ Zur Laienbeteiligung in anderen europäischen Ländern Kühne, Rn. 117.1.

⁸⁸ Krey/Heinrich, Rn. 114.

⁸⁹ Kühne, Rn. 109.1.

⁹⁰ M-G/S-Schmitt, § 121 GVG Rn. 5.

scheidung“ oder „Unzufriedenheit mit der fachgerichtlichen Entscheidung“ keineswegs Willkür begründet. Die **persönliche Unabhängigkeit** liegt darin, dass er nicht abgesetzt und grundsätzlich auch nicht versetzt werden darf (Art. 97 Abs. 2 S. 1 GG, § 30 DRiG). Auch die Anstellung auf Lebenszeit zählt hierzu (§§ 10, 28 DRiG), ist jedoch nicht bei allen Richtern in vollem Umfang gegeben, da auch – wie bereits oben erwähnt – Richter auf Zeit (§ 11 DRiG), auf Probe (§ 12 DRiG) und kraft Auftrags (§ 14 DRiG) Recht sprechen. Insoweit fehlt es an einer vollen persönlichen Unabhängigkeit, die aber als Basis der sachlichen Unabhängigkeit notwendig erscheint.⁹¹ Darüber hinaus besteht auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der **inneren Unabhängigkeit** durch die Überlastung der Strafgerichte mangels ausreichender personeller und sachlicher Ausstattung und des dadurch steigenden Erledigungsdrucks.⁹²

IV. Dienstaufsicht

52 Der Richter unterliegt der Dienstaufsicht durch die Justizverwaltung, so lange dadurch nicht die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wird (§ 26 Abs. 1 DRiG). Bei einer solchen unzulässigen Beeinträchtigung kann der Richter unmittelbar das Dienstgericht anrufen (§ 26 Abs. 3 DRiG). Die Dienstaufsicht besteht grundsätzlich für alle Richter von Bundes- und Landesgerichten mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts, das die Dienstaufsicht selbst ausübt (vgl. § 105 BVerfGG). Mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit darf durch die Dienstaufsicht nicht der Inhalt richterlicher Entscheidung, d.h. die eigentliche Rechtsfindung, berührt werden.⁹³ Vielmehr betrifft die Dienstaufsicht den Bereich der **äußeren Amtsführung**.

Beispiele:

Verhandlung ohne das Tragen der vorgeschriebenen Robe; Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen; unbefugte Weitergabe von Akten.

Darüber hinaus setzen strafrechtliche Schranken (§§ 331 ff., 339 StGB) der richterlichen Tätigkeit Grenzen.

V. Ausschließung und Ablehnung

53 Die Richter müssen der zu entscheidenden Rechtssache und den Beteiligten des Verfahrens mit der notwendigen Distanz eines Unbeteiligten und am Aus-

91 Kritisch auch Krey/Heinrich, Rn. 110.

92 Hierzu Krey/Heinrich, Rn. 111; Kühne, Rn. 110.

93 KK-Barthe, § 1 GVG Rn. 6.

gang des Verfahrens uninteressiertem Dritten entgegentreten. Daher ist das Recht auf den **gesetzlichen Richter** (s. Rn. 58) nicht gegeben, wenn der Rechtsuchende vor einem Richter steht, der die erforderliche Unvoreingenommenheit vermissen lässt.⁹⁴ Bestehen konkrete Bedenken gegen die notwendige **Unvoreingenommenheit** bzw. **Unparteilichkeit** eines Richters, dann darf er keine Entscheidung treffen. Diesem Zweck dienen die Vorschriften zur Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§§ 22 ff. StPO). In § 22 StPO werden abschließend Fälle aufgelistet, in denen die Gefahr der Voreingenommenheit des Richters besteht. So beispielsweise, wenn er selbst durch die Straftat verletzt wurde oder aber sein Ehegatte der Beschuldigte ist. Ebenso ist die Vernehmung eines Richters als Zeuge in der Sache, in der er als Richter agiert, nach § 22 Nr. 5 StPO ausgeschlossen. Liegt ein solcher Fall vor, so ist der Richter kraft Gesetzes von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen und hat dies von Amts wegen zu beachten. Geschieht dies nicht, so kann ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Richter wegen **Besorgnis der Befangenheit** abzulehnen (§ 24 StPO). Dies ist die in der Praxis häufiger vorkommende Variante. Hierüber wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten oder des Privatklägers in einem **Ablehnungsverfahren** (§§ 26 ff. StPO) entschieden. In diesem Fall muss nach einem objektiven Maßstab geprüft werden, ob der Richter eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit beeinflussen kann.⁹⁵ Es muss dabei nicht sicher feststehen, dass der Richter voreingenommen ist, sondern es genügt, wenn ein entsprechender Verdacht bei verständiger Würdigung aufkommen kann.⁹⁶ Hierbei liegt allerdings ein solcher Ablehnungsgrund nur vor, wenn der Richter klar unsachgemäß und überzogen reagiert.

Beispiele:

Unberechtigtes Beschneiden des Fragerechts des schweigenden Angeklagten,⁹⁷ Inaussichtstellen einer sicheren Verurteilung⁹⁸ oder herabsetzende Erklärungen gegenüber dem Angeklagten wie, „Afrikaner lügen, dass sich die Balken biegen“,⁹⁹ Verteilen von Schokoladenweihnachtsmännern durch zwei Schöffen an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, nicht jedoch an den Angeklagten und seinen Verteidiger.¹⁰⁰

94 BVerfG 08.02.1967 – 2 BvR 235/64, BVerfGE 21, 139, 146.

95 BGH 10.11.1967 – 4 StR 512/66, BGHSt 21, 334, 341; BGH 13.03.1997 – 1 StR 793/96, BGHSt 43, 16, 18.

96 BGH 09.02.1951 – 3 StR 48/50, BGHSt 1, 34, 37.

97 Vgl. BayObLG 25.10.1994 – ObOWi 446/94, StV 1995, 7 f.

98 Vgl. BGH 09.07.1953 – 5 StR 282/53, BGHSt 4, 264, 267.

99 OLG Köln 25.10.1991 – Ss 477/91, NStZ 1992, 142.

100 LG Flensburg 20.01.2021 – V Kls 2/19, StraFo 2021, 118 f.

In der Regel nicht ausreichend für die Besorgnis der Befangenheit ist hingegen eine den Verfahrensgegenstand betreffende Vortätigkeit des erkennenden Richters.¹⁰¹ Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, hat dies zur Folge, dass der abgelehnte Richter einem ausgeschlossenen Richter gleichsteht und von der weiteren Mitwirkung an dem gesamten Strafverfahren ausgeschlossen ist.¹⁰²

VI. Der Ermittlungsrichter

1. Hauptfunktionen

55 Wie bereits oben erwähnt, hat der Richter auch im Ermittlungsverfahren eine wichtige Funktion als sog. Ermittlungsrichter. Dies ist grundsätzlich ein Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat (§ 162 Abs. 1 S. 1 StPO). Ausnahmen bestehen bei erinstanzlicher Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder bei Ermittlungen, die vom Generalbundesanwalt geführt werden (§ 169 StPO). Der Richter hat dabei eine „**unterstützende und eine kontrollierende Funktion**“, die er auf Antrag der Staatsanwaltschaft, die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ ist, ausübt. Sofern die Staatsanwaltschaft die ihr erforderlich erscheinenden Untersuchungshandlungen nicht selbst durchführen darf oder will, beantragt sie diese beim zuständigen Ermittlungsrichter. Dies sind zum einen Zwangsmaßnahmen mit Richtervorbehalt und zum anderen Ermittlungshandlungen, wie Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen oder eine Augenscheinnahme. Im Hinblick auf letztere handelt es sich um die richterliche **Vornahme von Beweiserhebungen**. Insoweit wird den richterlichen Handlungen ein erhöhter Beweiswert beigemessen.¹⁰³ Es handelt sich nach zutreffender h.M. dabei nicht um eine Rechtsprechungs-, sondern um eine Verwaltungstätigkeit im Sinne einer **Amtshilfe** (Art. 35 GG) des Gerichts für die vollziehende Gewalt der Staatsanwaltschaft, wodurch die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) nicht beeinträchtigt wird.¹⁰⁴ Für den Bereich der unter einem Richtervorbehalt stehenden Zwangsmaßnahmen besteht die Funktion des Ermittlungsrichters hingegen in einer **vorbeugenden Kontrolle** der beantragten Ermittlungsmaßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz.¹⁰⁵ Daher ist die ermittlungsrichterliche Anordnung einer Zwangsmaßnahme ein **Akt der Rechtsprechung**.¹⁰⁶

101 BGH 07.06.2022 – 5 StR 460/21, NStZ 2023, 53, 54 m.w.N.

102 M-G/S-Schmitt, § 27 Rn. 11.

103 Kindhäuser/Schumann, § 4 Rn. 35.

104 BVerfG 27.04.1971 – 2 BvL 31/71, BVerfGE 31, 43, 45; HK-Zöller, § 162 Rn. 1; M-G/S-Köhler, § 162 Rn. 1; MüKo-Köbel, § 162 Rn. 1 m.w.N.; a.A. Brüning/Wenske, ZIS 2008, 340, 343 f.

105 BVerfG 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00, BVerfGE 103, 142, 151.

106 M-G/S-Köhler, § 162 Rn. 1 m.w.N.

2. Prüfungskompetenzen

Der Ermittlungsrichter kann dabei **keine eigenen Ermittlungen** durchführen, etwa wenn ihm die von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen. Er muss dann die Staatsanwaltschaft um ergänzende Ermittlungen ersuchen. Daher muss dem Richter von der Staatsanwaltschaft das vorhandene Aktenmaterial so umfänglich vorgelegt werden, dass er sich ein vollständiges Bild über das bisherige Ermittlungsergebnis machen kann.¹⁰⁷ Jedoch darf der Richter lediglich die rechtlichen Voraussetzungen der beantragten Maßnahme prüfen (§ 162 Abs. 2 StPO), aber keineswegs dessen Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.¹⁰⁸ Er ist insoweit an die **Zweckmäßigkeitserwägungen der Staatsanwaltschaft** gebunden.

Beispiele:

Der Richter darf eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Vernehmung des Beschuldigten nicht mit dem Hinweis ablehnen, diese könne der Staatsanwalt auch selbst durchführen oder eine Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) ablehnen, weil er eine längerfristige Observation (§ 163f StPO) für sinnvoller hält.

3. Weitere Funktionen

Darüber hinaus entscheidet der Ermittlungsrichter auch nachträglich über Maßnahmen, die von der Staatsanwaltschaft oder Polizei angeordnet werden sind, wenn für diese im Gesetz eine **nachträgliche richterliche Bestätigung oder Zustimmung** vorgesehen ist (z.B. §§ 98 Abs. 2, 128, 163c Abs. 1 S. 2. StPO). Ganz ausnahmsweise wird der Ermittlungsrichter anstelle des Staatsanwaltes als sog. **Notstaatsanwalt** auf eigene Initiative tätig, wenn ein Fall von Gefahr im Verzug besteht (§ 165 StPO). Auch kann der Ermittlungsrichter in Ausnahmefällen im Interesse der Rechtspflege und der richterlichen Fürsorgepflicht zur Vermeidung von Verfahrensdefiziten für den Beschuldigten zwingend notwendige Maßnahmen auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft anordnen.

Beispiel:

Bestellung eines Pflichtverteidigers in Fällen des § 141 Abs. 2 StPO.¹⁰⁹

¹⁰⁷ BGH 16.12.2020 – 2 BGs 408/20, NStZ 2022, 561, 562 f.

¹⁰⁸ KK-Weingarten, § 162 Rn. 17 m.w.N.

¹⁰⁹ BGH 04.06.2021 – 2 BGs 254/21, BeckRS 2021, 20920.

VII. Organisation der Strafgerichtsbarkeit

1. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters

58 Das Prinzip des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, § 16 S. 2 GVG) bedeutet für das Strafverfahren, dass ausschließlich durch Gesetz bestimmt werden darf und aufgrund eines Gesetzes von vornherein festgelegt werden muss, wer für zukünftige Strafrechtsfälle der zuständige Richter ist.¹¹⁰ Dieses „**umfassende Verfahrensprinzip**“¹¹¹ stellt eine institutionelle Garantie und ein Grundrecht des Beschuldigten dar, um die Neutralität und Unabhängigkeit der Gerichte zu sichern.¹¹² Dadurch wird verhindert, dass beispielsweise durch eine gezielte sachwidrige Gerichts- oder Richterauswahl Einfluss auf das Verfahren genommen wird. Der Grundsatz wendet sich zunächst an den Gesetzgeber und verpflichtet diesen, Organisationsakte wie die Errichtung, Verlegung und Zuständigkeitsänderung von Gerichten durch Gesetz zu regeln und den zur Entscheidung berufenen Richter exakt und abstrakt festzulegen.¹¹³ Auch ist die Bildung von Ausnahmegerichten durch die Exekutive ausgeschlossen (Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG, § 16 S. 1 GVG). Weiterhin wird die Rechtsprechung verpflichtet, möglichst exakt und abstrakt die einzelnen Spruchkörper und die Aufgabenverteilung innerhalb dieser zu bestimmen. Hierzu verteilt das Präsidium des Gerichts nach einem **Geschäftsverteilungsplan** (§§ 21a ff. GVG) für das jeweils kommende Geschäftsjahr die Richter auf die einzelnen Spruchkörper und weist nach generellen Kriterien wie Anfangsbuchstaben der Angeklagten, Gerichtsbezirken oder Straftaten die Sachen zu (§ 21e Abs. 1 GVG).¹¹⁴ Daran kann grundsätzlich nichts mehr geändert werden,¹¹⁵ sodass für einen Straftäter schon bei Begehung seiner Tat feststeht, wer das zuständige Gericht bzw. der zuständige Richter sein wird.

2. Strafgerichtliche Zuständigkeiten

59 Bei der Zuständigkeit ist zu unterscheiden zwischen der sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeit. Die **sachliche Zuständigkeit** betrifft die Verteilung der Sachen auf die verschiedenen Gerichte des ersten Rechtszugs (Amtsgericht, Schöffengericht große Strafkammer des Landgerichts, Strafseminat des Oberlandesgerichts) nach Art und Schwere. Die gesetzlichen Regelungen dafür finden sich im GVG (§ 1 StPO). Bei der **örtlichen Zuständigkeit**, die

110 BVerfG 08.04.1997 – 1 PBvU 1/95, NJW 1997, 1497, 1498.

111 *Rüping*, Rn. 42.

112 BVerfG 08.02.1967 – 2 BvR 235/64, BVerfGE 21, 139, 145 f.; BVerfG 10.07.1990 – 1 BvR 984/8782, BVerfGE 82, 286, 298 f.

113 *Rüping*, Rn. 43.

114 Einzelheiten bei *Kühne*, Rn. 114 f.

115 Eine Ausnahme findet sich in § 21e Abs. 3 S. 1 GVG.

in der StPO geregelt ist (§§ 7 ff. StPO), handelt es sich um die Verteilung der Aufgaben nach örtlichen Gesichtspunkten. Das Gesetz gibt der Staatsanwaltschaft die Wahl zwischen den primären Gerichtsständen des Tatortes (§ 7 Abs. 1 StPO), des Wohnsitzes (§ 8 Abs. 1 StPO) und des Ergreifungsortes (§ 9 StPO), hilfsweise auch des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und des letzten Wohnsitzes (§ 8 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus bestehen besondere Gerichtsstände, beispielsweise bei Presseinhaltssdelikten (§ 7 Abs. 2 StPO) und Staatschutzsachen (§§ 74a, 120 GVG). Im Gesetz nicht ausdrücklich normiert ist die **funktionelle Zuständigkeit**. Diese betrifft die Aufgabenverteilung innerhalb eines sachlich und örtlich zuständigen Gerichts, beispielsweise zwischen dem Vorsitzenden und den Beisitzern, aber auch die besondere Kompetenzverteilung gleichgeordneter Strafkammern, beispielsweise allgemeine Strafkammer gegenüber Wirtschaftsstrafkammer. Teilweise wird hierzu auch der Instanzenzug, d.h. die Frage, welche Gerichte als 1. Instanz und welche als Rechtsmittelinstanz fungieren, gezählt.¹¹⁶ Richtigerweise betrifft dies aber die sachliche Zuständigkeit.¹¹⁷

3. Zuständigkeit und Besetzung der Eingangsgerichte

Der Gerichtsaufbau in Strafsachen ist **vierstufig**. Er umfasst Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof. Eingangsgerichte, d.h. erstinstanzliche Gerichte, sind das Amtsgericht, das Landgericht und das Oberlandesgericht, während der Bundesgerichtshof keine erstinstanzliche Zuständigkeit innehalt, sondern lediglich als Rechtsmittelgericht tätig wird. Das Amtsgericht ist hingegen ausschließlich Eingangsgericht. Land- und Oberlandesgericht sind sowohl Eingangs- als auch als Rechtsmittelgericht. Im Wesentlichen bestehen folgende Zuständigkeiten und personelle Besetzungen der Eingangsgerichte:

a) Amtsgericht

Die amtsgerichtliche Zuständigkeit (§§ 24 ff. GVG) umfasst den **Strafrichter** und das **Schöfengericht**. Der Strafrichter ist als Einzelrichter für Privatklagedelikte (§ 374 Abs. 1 StPO) und Vergehen, bei denen die Straferwartung zwei Jahre nicht übersteigt, zuständig (§ 25 GVG). Bei Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, und bei Verbrechen, die nicht in die Zuständigkeit des Land- oder Oberlandesgerichts fallen oder im Einzelfall keine höhere Straferwartung als vier Jahre haben (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 GVG), ist das Schöfengericht zuständig. Dies besteht aus einem Berufs- und zwei ehrenamtlichen Laienrichtern (vgl. § 31 GVG), den Schöffen (§ 29 Abs. 1 S. 1

¹¹⁶ So Krey/Heinrich, Rn. 116 ff.; Kühne, Rn. 119 ff.

¹¹⁷ So auch Roxin/Schünemann, § 6 Rn. 2.; Rüping, Rn. 31.

GVG). Hieraus wird deutlich, dass die Alltagskriminalität vom Diebstahl und Betrug über die gefährliche Körperverletzung bis zum (einfachen) Raub in der Regel vor dem Amtsgericht verhandelt wird. Im Wesentlichen fallen somit Vergehen mit einer Straferwartung von nicht mehr als zwei Jahren in die Zuständigkeit des Strafrichters und Vergehen sowie teilweise auch Verbrechen mit einer Straferwartung von nicht mehr als vier Jahren in die des Schöffengerichts.

b) Landgericht

62 Am Landgericht fällt die erinstanzliche Zuständigkeit den großen Strafkammern zu, die mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sind (§§ 74–76 GVG). Die großen Strafkammern sind bei Verbrechen und Vergehen zuständig, bei denen die Straferwartung vier Jahre übersteigt (§ 74 Abs. 1 GVG) oder die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Umstände des Falles Anklage beim Landgericht erhoben hat (§ 74 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG). Als sog. **Schwurgericht** ist die große Strafkammer – unabhängig von der Straferwartung – für einzelne im Gesetz aufgezählte Straftatbestände zuständig, bei denen es sich fast ausschließlich um Kapitaldelikte handelt, wie Mord, Totschlag und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 74 Abs. 2 GVG). Ebenso ist die **Staatsschutzkammer** für bestimmte, im Gesetz genannte Staatsschutzdelikte zuständig (§ 74a Abs. 1 GVG). Der **Wirtschaftsstrafkammer** obliegt die Zuständigkeit für die in § 74c Abs. 1 GVG aufgeführten Wirtschaftsstraftaten.

c) Oberlandesgericht

63 Die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, sind in erster Instanz für **Staatsschutzdelikte** (§ 120 Abs. 1 GVG) zuständig; weiterhin für alle in § 74a Abs. 1 GVG aufgezählten Delikte, für bestimmte Mordtaten und gemeingefährliche Delikte, die sich gegen den Bestand, die Sicherheit oder die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland richten (§ 120 Abs. 2 GVG), sofern der **Generalbundesanwalt** wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.¹¹⁸ Sie sind bei erinstanzlicher Zuständigkeit mit drei bzw. fünf Berufsrichtern besetzt (§ 122 Abs. 2 GVG).

4. Instanzenzug und Besetzung in Rechtsmittelsachen

64 **Rechtsmittelgerichte** sind die kleine Strafkammer des Landgerichts, das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof. Ist Eingangsgericht der Strafrichter oder das Schöffengericht, so kann gegen diese Entscheidung stets Berufung zur **kleinen Strafkammer des Landgerichts** eingelegt werden (§ 312 StPO, § 74 Abs. 3 GVG), die wie das Schöffengericht mit einem Berufsrichter und

¹¹⁸ BGH 22.12.2000 – 3 StR 378/00, BGHSt 46, 238, 250 f.